

Bei Baustellenbegehungen durch Aufsichtspersonen der BG (Berufsgenossenschaft) oder der Gewerbeaufsicht sind Lastaufnahmemittel und Lagergeräte wie Kleinteileboxen, Stapelgestelle u. ä. immer wieder Gegenstand von Diskussionen bezüglich der Prüfpflicht und deren Dokumentation.

Grundsätzlich müssen alle Arbeitsmittel, welche schädigenden Einflüssen unterliegen – auch Schalungen, Tragkonstruktionen etc. – nach den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) regelmäßig geprüft und die Prüfungen dokumentiert werden. Das erfolgt bei Mietrücklieferungen gemäß den Vorgaben der unternehmensinternen Arbeits- und Prüfanweisungen sowie der zugehörigen Dokumentation.

Dabei gilt der gleiche Ablauf sowohl für Lastaufnahmemittel wie Versetzhaken und Traversen als auch für Lagergeräte wie Kleinteileboxen, Stapelgestelle, Rohrpaletten u. ä.

Die folgenden Regelungen gelten:

- Versetzhaken für Schalungselemente sind Lastaufnahmemittel und unterliegen der EG-Maschinenrichtlinie. Auf dem Typenschild von Lastaufnahmemitteln ist u. a. die Tragfähigkeit, die Seriennummer und das Baujahr angegeben, die CE-Kennzeichnung muss vorhanden sein. Lastaufnahmemittel sind mindestens jährlich zu prüfen. Der Prüfbericht muss aufbewahrt werden. Es wird empfohlen, eine Prüfplakette am Arbeitsmittel anzubringen, siehe auch [BGHM-Arbeitshilfe](#).
- Kleinteileboxen, Stapelgestelle etc. – häufig auch als "Lagergeräte" bezeichnet – unterliegen nicht der EG-Maschinenrichtlinie und sind somit nicht CE-kennzeichnungspflichtig, siehe für Deutschland die [Aufstellung](https://www.baua.de) unter <https://www.baua.de> oder das Europäische Originaldokument <https://ec.europa.eu/DocsRoom/document/s/9487/attachments/1/translations/en/renditions/native>.

Als Lagergeräte benötigen diese ein Typenschild mit den wesentlichen Angaben zum Hersteller, Baujahr, Tragfähigkeit, Stapelhöhe, etc. (DGUV R 108-007, Kap. 4.4). Auch diese Lagergeräte sind wie Schalungen als Arbeitsmittel anzusehen und müssen im Betrieb nach der BetrSichV regelmäßig geprüft werden.

Seitens der Schalungslieferanten und -vermieter erfolgt vor jeder Auslieferung zusätzlich eine Überprüfung aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes, da nur sichere Produkte auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen. Diese Überprüfung wird intern dokumentiert. Eine gesetzliche Regelung, diese Überprüfung auf dem Produkt selbst zu dokumentieren, existiert nicht.

- Auf der Baustelle werden die Kleinteileboxen und Stapelgestelle zum Lasttransport vom Fahrzeug verwendet und dabei per Kran oder Stapler bewegt. Es ist darauf zu achten, dass sie dabei immer nahe der Ladefläche bzw. des Bodens bewegt werden. Ein Heben in die Höhe, z. B. auf eine Gebäudedecke, ist nur mit dafür vorgesehenen Lastaufnahmemitteln zulässig. Es gibt jedoch Lagergeräte, die auch als Lastaufnahmemittel verwendet werden können. Auf die entsprechenden Angaben des Herstellers ist zu achten, z. B., regelmäßige Prüfung nach BetrSichV.
- Die Baustelle muss beim Krantransport vor jedem Anschlagen "durch Inaugenscheinnahme" sowohl Lagergeräte als auch Lastaufnahmemittel auf eventuelle Beschädigungen kontrollieren – dies macht der sogenannte Anschläger (DGUV I 209-013).

Herausgeber:

Güteschutzverband Betonschalungen e. V.
Postfach 10 41 60, 40852 Ratingen
www.gsv-betonschalungen.de

Schriftenführer:

Dr.-Ing. Olaf Leitzbach

© 2021 Güteschutzverband Betonschalungen Europa_e.V.